



Kindberg, am 17.05.2019

Richtlinie
Gewährung von Fördermittel, für die von der ODF-Baustelle
finanziell negativ betroffenen Unternehmen

Durch die Sanierung der Ortsdurchfahrt der Stadtgemeinde Kindberg kam es in den Jahren 2017, 2018 und 2019 zu Verkehrsbehinderungen im Zentrum von Kindberg. Diese führten zu Frequenzverlusten in der Innenstadt, weshalb den von der Baustelle beeinträchtigten Unternehmen ein finanzieller Zuschuss nach den folgenden Richtlinien gewährt wird.

§ 1

Die Stadtgemeinde Kindberg gewährt auf Ansuchen den Unternehmen, welche direkt finanziell negativ von der ODF-Baustelle in Kindberg betroffen sind und Umsatzrückgänge gegenüber den Vorjahren erlitten haben, eine finanzielle Förderung.

§ 2

Gefördert werden können nur Unternehmen, welche die in § 3 angeführten Unterlagen bis zum **01.09.2019** beim Stadtamt der Stadtgemeinde Kindberg schriftlich einreichen.

§ 3

Für die Gewährung einer Förderung sind folgende Unterlagen bis spätestens 01.09.2019 beim Stadtamt Kindberg einzubringen:

- GUV der Jahre 2015, 2016, 2017 und 2018 (wenn der Betrieb erst später eröffnet wurde, ab Eröffnung)
- Information über die Anzahl der ständigen Mitarbeiter in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018
- Information über die Öffnungszeiten in den Jahren 2015, 2016, 2017 und 2018
- Information ob das Unternehmen öffentliches Gut nutzt (z.B. Sitzgarten, Verkaufshilfen auf Gehsteigen etc.)

Die Unterlagen werden vertraulich behandelt und nur vom Stadtrat sowie den zuständigen Verwaltungsorganen, welche der Amtsverschwiegenheit unterliegen, eingesehen.

Stadtgemeinde Kindberg

Bezirk Bruck-Mürzzuschlag Steiermark
Hauptstraße 44
A-8650 Kindberg
+43 3865 2202
gde@kindberg.gv.at



§ 4

Die Stadtgemeinde Kindberg stellt für diese Förderung einen Maximalbetrag von € 20.000,00 zur Verfügung. Die Höhe der jeweiligen Unternehmensförderung wird unter Berücksichtigung der nach § 3 vorgelegten Unterlagen vom Stadtrat festgesetzt. Sollten die eingereichten und förderungsfähigen Anträge den Betrag von € 20.000,00 übersteigen, so wird der Förderungsbetrag je Betrieb anteilmäßig bzw. aliquot gekürzt.

§ 5

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie.

§ 6

Die Durchführung der Förderung obliegt dem Stadtrat. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt erst nach Antragstellung, Rechnungslegung und Beschlussfassung am 24.09.2019 im Stadtrat. Die Anträge müssen bis spätestens 01.09.2019 vollständig bei der Stadtgemeinde Kindberg einlangen, um berücksichtigt zu werden.

§ 7

Diese Richtlinie tritt ab sofort in Kraft und endet automatisch nach Beschlussfassung am 24.09.2019 im Stadtrat.

Gemeinderatsbeschluss vom 16.05.2019, TO-Punkt 8

Für den Gemeinderat der Stadtgemeinde Kindberg

Der Bürgermeister

Christian Sander

